

Einwohnergemeinde Boltigen



**Benützungssordnung für die
Viehschauplätze Boltigen und
Garstatt, übrige Mietflächen sowie
die Grillstellen
der Gemeinde Boltigen**

vom 27. Juni 2023

Der Gemeinderat von Boltigen erlässt nachstehende Benützungsordnung für die Benützung der von der Einwohnergemeinde Boltigen zur Verfügung gestellten Viehschauplätze, Mietflächen und betreuten Grillstellen:

I Allgemeines

1. Die Einwohnergemeinde Boltigen ist Eigentümerin der Liegenschaft Boltigen, Grundstücknummer 1346, beinhaltend u.a. den Viehschauplatz Garstatt mit einer Fläche von ca. 650 m².
2. Die Einwohnergemeinde Boltigen ist Mieterin eines Teils des Bahnhofareals Boltigen, Grundstücknummer 2074, im Eigentum der BLS Netz AG, beinhaltend u.a. den Viehschauplatz Boltigen mit einer Fläche von ca. 1'542 m².
3. Die Einwohnergemeinde Boltigen ist Eigentümerin der Liegenschaft Boltigen, Grundstücknummer 1758, beinhaltend neben dem Entsorgungsplatz u.a. eine unbebaute Fläche von ca. 450 m².
4. Die Einwohnergemeinde Boltigen betreut in der Gemeinde Boltigen die folgenden Grillstellen:
 - a. Gridbödeli
 - b. Hälsli
 - c. Gislibühl
 - d. Chlus
5. Die Einwohnergemeinde Boltigen bestimmt in dieser Benützungsordnung die Grundzüge der Benützung und Miete der vorgenannten Viehschauplätze, Mietflächen und Grillstellen.

II Viehschauplätze - Bewilligung

1. Die Benützung der Viehschauplätze Boltigen und Garstatt ausserhalb des ordentlichen Betriebes, ist ausschliesslich für das vorübergehende Abstellen von eingelösten Fahrzeugen vorgesehen und bedarf einer Bewilligung. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.
2. Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Einzelbewilligung:
 - a) Sie wird für die einmalige Benützung erteilt.
 - b) Den Nutzern wird empfohlen, die Daten für ihre Anlässe rechtzeitig zu reservieren.
 - c) Die Bewilligungen werden nach Eingangsdatum der Gesuche erteilt.
4. Dauerbewilligung (Miete):
 - a. Sie wird für eine längere Benützung (Miete) erteilt.
 - b. Vorübergehende Nutzungseinschränkung der Mietflächen im Bereich der Viehschauplätze Boltigen und Garstatt sind absehbar und durch den Mieter zu dulden.

5. Eine Bewilligung kann durch die Gemeindeverwaltung jederzeit widerrufen werden, wenn
 - a) es die Interessen der Gemeinde erfordern, oder
 - b) die vorliegende Benützungsordnung in schwerwiegender Weise verletzt worden ist.

III Mietflächen - Bewilligung

1. Die Miete von Flächen für Private und Unternehmen (Dauermiete) und für Vereinsanlässe (Einzelbewilligung) bedarf einer Bewilligung. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.
2. Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Vorübergehende Nutzungseinschränkung der Mietflächen sind, nach vorgängiger Ankündigung, durch den Mieter zu dulden.
4. Eine Bewilligung kann durch die Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn
 - a) es die Interessen der Gemeinde erfordern, oder
 - b) die vorliegende Benützungsordnung in schwerwiegender Weise verletzt worden ist.

IV Grillstellen - Bewilligung

1. Die Benützung der Grillstelle Gridbödeli bedarf einer Bewilligung. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.
2. Pro Tag können für die Grillstelle Gridbödeli max. 2 Bewilligungen beantragt werden: 10.00 bis 16.00 Uhr / 16.00 bis 22.00 Uhr
3. Die Bewilligung kann nur elektronisch (via Webseite www.boltigen.ch) beantragt werden.
4. Eine Bewilligung kann durch die Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn
 - a) es die Interessen der Gemeinde erfordern, oder
 - b) die vorliegende Benützungsordnung in schwerwiegender Weise verletzt worden ist.
6. Die Benützung der übrigen Grillstellen (Hälsli, Gislibühl und Chlus) bedarf keiner Bewilligung. Es gelten jedoch Pflichten gem. nachstehenden Ausführungen.

V Pflichten der Benützer

1. Allgemeines:
 - a) Alle Anlagen sind sorgfältig und zweckmässig zu benützen.
 - b) Die Anlagen (inkl. Umgebung) sind in aufgeräumtem Zustand zu verlassen.
 - c) Schäden sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.
 - d) Für Reparatur- und Ersatzkosten haften die Vereine, Organisationen oder Personen, denen die Bewilligung erteilt worden ist.
 - e) Bei Bewilligungspflichtigen Anlässen und Veranstaltungen sind die Auflagen der erteilten Bewilligung strikte einzuhalten.

VI Gebühren

2. Die zu entrichtenden Gebühren für die Benützung der Anlagen werden im Anhang 1 geregelt.

V Schlussbestimmungen

3. Die vorliegende Benützungsordnung tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

Die vorliegende Benützungsordnung wurde durch den Gemeinderat am 27. Juni 2023 beschlossen und genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:



A. Bieri

Der Sekretär:



R. Matti